

LIGA Selbstvertretung

Die Politische Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Deutschland (DPO Deutschland)

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für einen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts

Zu §1 Abs. 3 Ziel und Gestaltungsbereich

Im Gesetzentwurf heißt es:

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sollen darauf hinwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Gewalt unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen.

Diese Ausweitung ist zu begrüßen. Allerdings sollte im Rahmen dieser Gesetzesreform auch sicher gestellt werden, dass sämtliche öffentliche Dienstleistungen und Güter barriere- und diskriminierungsfrei gestaltet werden und eine entsprechende Ahndung bei Zuwiderhandlungen erfolgt.

Weiter heißt es in §1 Abs. 3

Gewähren Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Zuwendungen nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderungen, so sollen sie durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung sicherstellen, dass die institutionellen Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die Grundzüge dieses Gesetzes anwenden. Aus der Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder der vertraglichen Vereinbarung muss hervorgehen, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass Stellen außerhalb der Bundesverwaltung mit Bundesmitteln im Wege der Zuweisung institutionell gefördert werden. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Sätzen 1 bis 4 unberührt.

Es ist zu begrüßen, dass zukünftig Zuwendungen nach der Bundeshaushaltsordnung als institutionelle Förderung an die Bestimmungen des BGG gebunden

sind. Dies sollte jedoch zwingend nicht nur für den Bereich der institutionellen Förderung, sondern für sämtliche Zuwendungen und Aufträge aus dem Bundeshaushalt gelten.

Zu § 3 Behinderung

In § 3 heißt es:

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.

Es ist nicht einleuchtend, warum eine Benachteiligung aufgrund einer Einschränkung geduldet werden sollte, wenn diese Einschränkung weniger als sechs Monate besteht. Deshalb schlagen wir vor, den letzten Satz zu streichen, da es sich hier nicht um leistungsrechtliche Bestimmungen, sondern um den Schutz vor Diskriminierungen handelt.

Zu § 7 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

In Absatz 2 heißt es:

(2) Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

Das in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Konzept der angemessenen Vorkehrungen ist vor allem dort, wo behinderte Menschen leben und im Alltag auf Barrieren stoßen, besonders wichtig – also vor allem auch im privaten Bereich. Daher schlagen wir vor, auch private Anbieter von öffentlichen Dienstleistungen und Gütern einzubeziehen und dazu zu verpflichten, im Bedarfsfall angemessene Vorkehrungen vorzuhalten.

Zu § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

In § 11 heißt es:

(NEU; i.d.F. bis 12.2017)

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

(NEU; i.d.F. ab 1.2018)

(1) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen mit Menschen mit geistigen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern.

Die gesetzliche Verankerung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen in Leichter Sprache wird von der LIGA Selbstvertretung begrüßt. Allerdings sollte hier berücksichtigt werden, dass viele Menschen nicht als geistig behindert, sondern als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet werden möchten und sich mit den so formulierten Regelungen eventuell nicht identifizieren. Wir schlagen vor, den Begriff „Menschen mit geistigen Behinderungen“ durch den Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ zu ersetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Formulierung zumindest so zu wählen: „... Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. mit Lernschwierigkeiten ...“

In Absatz 2 heißt es:

(2) Ist die Erläuterung nach Absatz 1 nicht ausreichend sollen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 auf Verlangen Menschen mit geistigen Behinderungen schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutern.

Auch hier gilt, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten mit aufgenommen werden sollten. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen einfacher und verständlicher Sprache in Absatz 1 und der Leichten Sprache in Absatz 2. Dies ist sehr zu begrüßen, denn hier bedarf es klarer Abgrenzungen und Kriterien.

Wichtig ist, dass die für Menschen mit Lernschwierigkeiten wichtigsten Anträge und Informationen grundsätzlich in Leichter Sprache vorgehalten werden. Denn es ist nicht einfach für die Betroffenen, wieder und wieder sagen zu müssen,

dass sie etwas noch immer nicht verstanden haben, um letztendlich die Informationen in Leichter Sprache zu bekommen.

Zu § 12 Barrierefreie Informationstechnik

In Absatz 2 heißt es:

(2) Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre allgemeinen, für die Beschäftigten bestimmten Informationsangebote im Intranet sowie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe schrittweise barrierefrei. Hierzu ist die Barrierefreiheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen. Von dem Gebot der barrierefreien Gestaltung kann abgesehen werden, wenn die barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert. Die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. Die obersten Bundesbehörden erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Informationsangebote und Verwaltungsabläufe nach Satz 1.

In den Berichten darf es nicht nur um den Stand der Barrierefreiheit gehen, sondern müssen u.E. konkrete Aktionspläne zur vollständigen Barrierefreiheit bis spätestens 31.12.2025 erstellt werden. Der Gesetzgeber verlangt zum 1. Januar 2022 die vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr. Da kann er sich selbst doch nicht mit einer einfachen Berichtspflicht begnügen und muss sich selbst konkrete Fristen geben. Zudem sollten hier auch diejenigen aufgenommen werden, die Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt bekommen, um die Barrierefreiheit und die Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in diesen Unternehmen zu verbessern.

Zu § 13 Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

(1) Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit eingerichtet.

Hier wäre zu prüfen, ob es nicht eine Stelle gibt, die dem Thema der Barrierefreiheit näher steht und so ein direkter Austausch und eine sinnvolle Anbindung geschaffen werden kann, wie beispielsweise im Bundesbauministerium.

(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2. Sie berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. Ihre Aufgaben sind:

- 1. Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,**
 - 2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,**
 - 3. Aufbau eines Netzwerks,**
 - 4. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit und**
 - 5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.**
- Ein Expertenkreis, dem auch Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät die Fachstelle.**
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Fachaufsicht über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.**

Bei der Einrichtung der Fachstelle sollte darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene in Sachen Barrierefreiheit kompetente Personen eingestellt werden, um das vorhandene know how von Anfang an nutzen zu können. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die neben ihren Fachkenntnissen auch eigene Erfahrungen mit Benachteiligungen durch Barrieren mitbringen, sollten unseres Erachtens bevorzugt eingestellt werden.

Die Fachstelle ist nach dem bisherigen Entwurf vorrangig auf Bundesbehörden ausgerichtet, für die sie arbeiten soll. Für die Wirtschaft, die Verbände und die Zivilgesellschaft ist dabei nur eine ergänzende Beratung vorgesehen. Die Aufgaben der Bundesfachstelle muss daher um die Unterstützung der Zivilgesellschaft und insbesondere der Verbände von Menschen mit Behinderungen erweitert werden. Dafür müssen Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen angeboten und die Initiierung, Begleitung und Durchführung von Projekt- und Forschungsvorhaben ermöglicht werden.

Die Partizipation der Verbände von Menschen mit Behinderungen muss zudem besser gestaltet werden. Dafür schlagen wir vor, den vorgesehenen Expertenkreis mehrheitlich aus dem Kreis der Behindertenverbände zu besetzen.

Zu § 15 Verbandsklagerecht

In Absatz 2 heißt es:

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme **oder das Unterlassen in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein Mensch **mit Behinderung** selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme **oder dem Unterlassen** um einen Fall von allgemeiner Bedeu-**

tung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt. Für Klagen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Bundes- oder einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist; **Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Vor der Erhebung einer Klage nach Absatz 1 gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 hat der nach Absatz 3 anerkannte Verband ein Schlichtungsverfahren nach § 16 durchzuführen. Diese Klage ist nur zulässig, wenn keine gütliche Einigung im Schlichtungsverfahren erzielt werden konnte und dies nach § 16 Absatz 7 bescheinigt worden ist. Das Schlichtungsverfahren ersetzt ein vor der Klageerhebung durchzuführendes Vorverfahren.**

Es ist nicht einsichtig, warum die Klagemöglichkeiten dahingehend eingeschränkt werden, dass erst ein Schlichtungsverfahren durchlaufen werden muss. Dies stellt eine Verschlechterung der derzeitigen Situation dar, die nicht zuletzt angesichts der geringen Zahl von Verbandsklagen völlig unberechtigt ist. Zudem sollte das Schlichtungsverfahren angesichts der bescheidenen Zahl der bisher abgeschlossenen Zielvereinbarungen im zivilrechtlichen Bereich vor allem auch im privaten Bereich Anwendung finden.

Zu § 16 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

- 1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,**
- 2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,**
- 3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,**
- 4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und**
- 5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.**

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen.

Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Idee der Einrichtung einer Schlichtungsstelle entstand allerdings u.a. aus der Tatsache, dass das Instrument der Zielvereinbarungen im privatrechtlichen Bereich bisher sehr wenig angewandt wurde. Deshalb ist es völlig unverständlich, warum die Schlichtungsstelle nun nur für die Träger öffentlicher Gewalt zuständig sein soll. Die Schlichtung muss gerade im privaten Bereich Anwendung finden, wo öffentliche Dienstleistungen und Güter angeboten werden. Zudem bedarf es auch Sanktionsmöglichkeiten im privaten Bereich, denn sonst bleibt es wie bei den Zielvereinbarungen bei Regelungen ohne Zähne.

Zu § 19 Förderung der Partizipation

Dort heißt es bisher:

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt, dass mit der Aufnahme dieser Regelung der Rahmen für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten geschaffen werden soll.

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 4 Abs. 3; Artikel 33, Abs. 3, Artikel 35, Abs. 4) und die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses vom 17. April 2015 (Ziffern 10, 20, 26, 65) wird jedoch die Rolle von „Disabled Persons Organizations – DPOs“ und das Konzept der „Selbstvertretung“ stark hervorgehoben. In Deutschland selber ist das Konzept von „DPO“ - im Gegensatz zur internationalen Diskussion - aus historischen Gründen erst in Ansätzen verwirklicht. Eine permanente Verwechslung von „Selbstvertretung“ mit dem medizinisch geprägten Begriff der „Selbsthilfe“ ist außerdem beobachtbar.

Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Änderung des § 19 :

Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Selbstvertretungsorganisationen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die zudem die Voraussetzungen des § 15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten sowie zum Empowerment und zur Partizipation an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bei der Ausgestaltung der Verordnung für die Vergabe entsprechender Fördermittel ist darauf zu achten, dass die Förderung ausreichend ist, um eine kontinuierliche professionelle und nachhaltige Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Zudem sollten die Informationen über die Fördermöglichkeiten in Leichter Sprache vorliegen und es möglich sein, Anträge möglichst unbürokratisch und auch in Leichter Sprache zu stellen. Das Abrechnungswesen sollte so unkompliziert wie möglich gestaltet werden, um unnötige Aufwendungen der Selbstvertretungsorganisationen zu verhindern.

Die Vorentscheidung über die Vergabe von Mitteln und Projekten im Sinne einer stärkeren Selbstvertretung könnten unseres Erachtens die Beauftragten der Länder und des Bundes im Rahmen ihrer ohnehin zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen treffen.

Kassel, den 1.12.2015

Ottmar Miles-Paul

Ottmar Miles-Paul